



## Inhalt

### • Gesetze, Verordnungen, Kundmachungen usw.

- Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2021; Abänderung m.W. 01. Jänner 2021 (R Mag.iur. Daniela Sibitz-Dorner - Zuteilung RE zu 100% - Aufhebung Zuteilung RIMM)
- Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2021; Abänderung (OR Mag.iur. Alexander Svetly - dauerhafte Zuteilung RIMM 50% und RE 50%) m.W. 01. Jänner 2021
- Dienstzuteilung von OR Georg Manlik, BA MA zum Bundesministerium für Inneres mit Wirkung vom 8. Jänner 2021 bis 30. Juni 2021 verlängert
- Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2021; Bestellung von VB(v1) Hofrätin Ing. Mag. Dr.rer.nat. Susanna Slaby zur Vorständin der Technischen Abteilung 4A
- Kundmachung der Bundesministerin für EU und Verfassung betreffend den Geltungsbereich des Straßburger Abkommens über die internationale Patentklassifikation
- Geschäftsverteilung der Rechtsabteilung Internationale Marken / Muster in Angelegenheiten der Vollziehung des Madrider Abkommens über die internationale Registrierung von Marken und des Protokolls zu diesem Abkommen sowie der auf internationale Marken anwendbaren Bestimmungen des Markenschutzgesetzes - Änderungen im Bereich rechtskundige Mitglieder mit Wirkung vom 1. Jänner 2021 sowie Buchstabenverteilung

### • Entscheidungen

#### - Markenrecht:

- Zur Frage der Nichtigkeit eines Unterbrechungsbeschlusses im markenrechtlichen Lösungsverfahren:  
Ein außerhalb der mündlichen Verhandlung gefasster Unterbrechungsbeschluss ist wirksam. Wird aber der anderen Partei keine Möglichkeit geboten, zu dem Unterbrechungsantrag Stellung zu nehmen, liegt Nichtigkeit des Beschlusses wegen Verletzung des rechtlichen Gehörs vor. Die Direkt-Zustellung des Antrags gemäß § 112 ZPO vermag die Nichtigkeit nicht zu beseitigen, weil die Gegnerin ohne Aufforderung durch die Nichtigkeitsabteilung nicht gehalten war, eine Äußerung abzugeben. Nichtigkeitsgründe müssen ohne Rücksicht darauf wahrgenommen werden, ob sie sich im Einzelfall ausgewirkt haben.
- Zur Frage des Eingriffs in die Unternehmensbezeichnung „Rat Pack Filmproduktion“ durch die Marke „RAT PAC“ (registriert für diverse Dienstleistungen im Bereich der Filmproduktion, für den Betrieb von Kasinos sowie für diverse Beherbergungs- und Verpflegungsdienstleistungen).  
Der Schutz, den § 32 MSchG gewährt, hängt nicht von der Registrierung im österreichischen Firmenbuch ab, sondern davon, ob das Unternehmenskennzeichen im Inland bei einer dauerhaften wirtschaftlichen Betätigung verwendet wird. [...]

### • Berichte und Mitteilungen

- Herkunftsschutz - Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel

## **Gesetze, Verordnungen, Kundmachungen usw.**

### **Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2021; Abänderung m.W. 01. Jänner 2021 (R Mag.iur. Daniela Sibitz-Dorner - Zuteilung RE zu 100% - Aufhebung Zuteilung RIMM)**

Gemäß § 60 Abs. 2 PatG 1970 wird mit Wirkung 01. Jänner 2021 folgende Änderung der Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes bekannt gemacht:

R Mag.iur. Daniela Sibitz-Dorner wird – unter Aufhebung ihrer bisherigen Zuteilung zur Rechtsabteilung Internationale Marken/Muster – RIMM im Ausmaß von 20 % - der Rechtsabteilung Erfindungen – RE zur Gänze zugeteilt.

---

### **Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2021; Abänderung (OR Mag.iur. Alexander Svetly - dauerhafte Zuteilung RIMM 50% und RE 50%) m.W. 01. Jänner 2021**

Gemäß § 60 Abs.2 PatG 1970 wird mit Wirkung 01. Jänner 2021 folgende Änderung der Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes bekannt gemacht:

Oberrat Mag.iur. Alexander Svetly wird der Rechtsabteilung Internationale Marken/Muster – RIMM zu 50% seiner Normalarbeitszeit (Stammabteilung) und der Rechtsabteilung Erfindungen – RE zu 50% seiner Normalarbeitszeit dauerhaft zugeteilt.

---

### **Dienstzuteilung von OR Georg Manlik, BA MA zum Bundesministerium für Inneres mit Wirkung vom 8. Jänner 2021 bis 30. Juni 2021 verlängert**

Es wird mitgeteilt, dass die Dienstzuteilung von OR Georg Manlik, BA MA zum Bundesministerium für Inneres mit Wirkung vom 8. Jänner 2021 bis 30. Juni 2021 verlängert wurde.

---

### **Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2021; Bestellung von VB(v1) Hofrätin Ing. Mag. Dr.rer.nat. Susanna Slaby zur Vorständin der Technischen Abteilung 4A**

Gemäß § 60 Abs. 2 und § 61 Abs. 3 PatG 1970 wird mit Wirkung vom 1. Jänner 2021 folgende Änderung der Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes bekannt gemacht:

Hofrätin Ing. Mag. Dr.rer.nat. Susanna Slaby wird zur Vorständin der Technischen Abteilung 4A bestellt.

---

### **Kundmachung der Bundesministerin für EU und Verfassung betreffend den Geltungsbereich des Straßburger Abkommens über die internationale Patentklassifikation**

Nach Mitteilungen des Generaldirektors der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) haben folgende weitere Staaten ihre Beitrittsurkunden zum Straßburger Abkommen über die internationale Patentklassifikation (BGBl. Nr. 517/1975 idF BGBl. Nr. 125/1984, letzte Kundmachung des Geltungsbereichs BGBl. III Nr. 174/2011) hinterlegt:

Staaten: Datum des Inkraft-  
tretens gemäß  
Art. 13 Abs. 1 lit. b:

Montenegro 6. Jänner 2013  
Saudi-Arabien 16. Oktober 2021

Ferner werden die Kundmachungen über den Geltungsbereich BGBl. Nr. 393/1996, BGBl. III Nr. 173/1997, BGBl. III Nr. 82/2000, BGBl. III Nr. 129/2001, BGBl. III Nr. 46/2002 und BGBl. III Nr. 174/2011 dahingehend berichtigt, dass es in der Listenüberschrift hinsichtlich der Zitierung der Bestimmung des Inkrafttretens statt „Art. 18 Abs. 1 lit. b“ richtig „Art. 13 Abs. 1 lit. b“ zu lauten hat.

---

**Geschäftsverteilung der Rechtsabteilung Internationale Marken / Muster in Angelegenheiten der Vollziehung des Madrider Abkommens über die internationale Registrierung von Marken und des Protokolls zu diesem Abkommen sowie der auf internationale Marken anwendbaren Bestimmungen des Markenschutzgesetzes**  
**Änderungen im Bereich rechtskundige Mitglieder mit Wirkung vom 1. Jänner 2021**

**Rechtskundige Mitglieder:**

Gemäß § 35 Abs. 1 und 2 des Markenschutzgesetzes 1970 in Verbindung mit § 61 Abs. 5 des Patentgesetzes 1970 werden mit Wirkung vom 1. Jänner 2021 zur Beschlussfassung sowie zu allen anderen Verfügungen in den Angelegenheiten der Vollziehung des Madrider Abkommens über die internationale Registrierung von Marken und des Protokolls zu diesem Abkommen sowie der Vollziehung der auf internationale Marken anwendbaren Bestimmungen des Markenschutzgesetzes, insbesondere der Durchführung der Gesetzmäßigkeitsprüfung (§ 20) sowie der Behandlung von Widersprüchen (§§ 29a ff.), die in den Wirkungsbereich der Rechtsabteilung Internationale Marken / Muster fallen, die nachstehenden rechtskundigen Mitglieder vom Vorstand der Rechtsabteilung betraut:

Für die Prüfung der in den Nummern

**1, 7, 11, 15, 19, 23, 27, 31, 35, 39, 43, 47 und 51**

der „Gazette OMPI des marques internationales / WIPO Gazette of International Marks“ veröffentlichten internationalen Marken, zur Durchführung und Beschlussfassung in Widerspruchsverfahren gegen die Schutzzulassung dieser internationalen Marken sowie in allen Angelegenheiten betreffend internationale Marken für die von Markeninhabern mit den Anfangsbuchstaben

**B, K, Q, U und Ü**

beim Österreichischen Patentamt einlangenden Eingaben:

Mag.iur. Young-Su Kim.

Für die Prüfung der in den Nummern

**2, 8, 16, 22, 29, 34, 41, 46 und 48**

der „Gazette OMPI des marques internationales / WIPO Gazette of International Marks“ veröffentlichten internationalen Marken, zur Durchführung und Beschlussfassung in Widerspruchsverfahren gegen die Schutzzulassung dieser internationalen Marken sowie in allen Angelegenheiten betreffend internationale Marken für die von Markeninhabern mit den Anfangsbuchstaben

**D, M, S, W und X**

beim Österreichischen Patentamt einlangenden Eingaben:

Mag.iur. Elisabeth Lager-Süß.

Für die Prüfung der in den Nummern

**3, 9, 14, 17, 21, 25, 33, 37, 44 und 49**

der „Gazette OMPI des marques internationales / WIPO Gazette of International Marks“ veröffentlichten internationalen Marken, zur Durchführung und Beschlussfassung in Widerspruchsverfahren gegen die Schutzzulassung dieser internationalen Marken sowie in allen Angelegenheiten betreffend internationale Marken für die von Markeninhabern mit den Anfangsbuchstaben

**A, Ä, G, I, O, Ö, R und V**

beim Österreichischen Patentamt einlangenden Eingaben

MMag.iur. Silvie Frösch.

Für die Prüfung der in den Nummern

**4, 13, 20, 28, 36, 40, 45 und 53**

der „Gazette OMPI des marques internationales / WIPO Gazette of International Marks“ veröffentlichten internationalen Marken, zur Durchführung und Beschlussfassung in Widerspruchsverfahren gegen die Schutzzulassung dieser internationalen Marken sowie in allen Angelegenheiten betreffend internationale Marken für die von Markeninhabern mit den Anfangsbuchstaben

**F, L, P, und Y**

beim Österreichischen Patentamt einlangenden Eingaben:

Mag.iur. Karoline Eder-Helwein.

Für die Prüfung der in den Nummern

**5, 10, 26, 32 und 50**

der „Gazette OMPI des marques internationales / WIPO Gazette of International Marks“ veröffentlichten internationalen Marken, zur Durchführung und Beschlussfassung in Widerspruchsverfahren gegen die Schutzzulassung dieser internationalen Marken sowie in allen Angelegenheiten betreffend internationale Marken für die von Markeninhabern mit den Anfangsbuchstaben

**E, N und T**

beim Österreichischen Patentamt einlangenden Eingaben:

Mag.iur. Robert Ullrich.

Für die Prüfung der in den Nummern

**6, 12, 18, 24, 30, 38, 42 und 52**

der „Gazette OMPI des marques internationales / WIPO Gazette of International Marks“ veröffentlichten internationalen Marken, zur Durchführung und Beschlussfassung in Widerspruchsverfahren gegen die Schutzzulassung dieser internationalen Marken sowie in allen Angelegenheiten betreffend internationale Marken für die von Markeninhabern mit den Anfangsbuchstaben

**C, H, J und Z**

beim Österreichischen Patentamt einlangenden Eingaben:

VB Mag.iur. Manuela Rieger-Bayer.

Die hinsichtlich der Durchführung von bzw. Beschlussfassung in Widerspruchsverfahren im Zeitpunkt des Einlangens eines Widerspruchsanspruchs begründete Zuständigkeit bleibt von nachfolgenden Änderungen der Geschäftsverteilung im Regelfall unberührt. Bei Mehrfachwidersprüchen ist die im Zeitpunkt des Einlangens des ersten Widerspruchsanspruchs gültige Geschäftsverteilung (Gazettenzuordnung) auch hinsichtlich der Zuständigkeit für die Bearbeitung später einlangender, dieselbe internationale Marke betreffender Widerspruchsansprüche maßgeblich.

Gemäß § 35 Abs. 2 des Markenschutzgesetzes 1970 in Verbindung mit § 61 Abs. 5 des Patentgesetzes 1970 wird im Falle der Verhinderung eine wechselseitige Vertretung zwischen den obgenannten Referenten vom Vorstand verfügt oder wird die jeweilige Zuständigkeit vom Vorstand der Rechtsabteilung selbst wahrgenommen.

**Geschäftsverteilung der Rechtsabteilung Internationale Marken / Muster in Angelegenheiten der Vollziehung des MMA und MMP  
Änderung im Bereich rechtskundige Mitglieder mit Wirkung vom 1. Jänner 2021**

Buchstabenverteilung in Angelegenheiten betreffend Eingaben zu internationalen Marken mit Wirkung vom 1. Jänner 2021:

	RkM	Ermächtigte(r) Bedienstete(r)	
A, Ä	Fröch	Dersch	A, Ä
B	Kim		B
C	Rieger-Bayer		C
D	Lager-Süß		D
E	Ullrich		E
F	Eder-Helnwein		F
G	Fröch	Rinalda	G
H	Rieger-Bayer		H
I	Fröch		I
J	Rieger-Bayer		J
K	Kim		K
L	Eder-Helnwein		L
M	Lager-Süß		M
N	Ullrich		N
O, Ö	Fröch	Hofner	O, Ö
P	Eder-Helnwein		P
Q	Kim		Q
R	Fröch		R
S	Lager-Süß		S
T	Ullrich		T
U, Ü	Kim		U, Ü
V	Fröch	V	
W	Lager-Süß	Dersch	W
X	Lager-Süß		X
Y	Eder-Helnwein		Y
Z	Rieger-Bayer		Z

## Entscheidungen

### Markenrecht

Entscheidung des Oberlandesgerichts Wien vom 21. August 2020, 33R48/20a

**Zur Frage der Nichtigkeit eines Unterbrechungsbeschlusses im markenrechtlichen Lösungsverfahren:**

**Ein außerhalb der mündlichen Verhandlung gefasster Unterbrechungsbeschluss ist wirksam. Wird aber der anderen Partei keine Möglichkeit geboten, zu dem Unterbrechungsantrag Stellung zu nehmen, liegt Nichtigkeit des Beschlusses wegen Verletzung des rechtlichen Gehörs vor. Die Direkt-Zustellung des Antrags gemäß § 112 ZPO vermag die Nichtigkeit nicht zu beseitigen, weil die Gegnerin ohne Aufforderung durch die Nichtigkeitsabteilung nicht gehalten war, eine Äußerung abzugeben.**

**Nichtigkeitsgründe müssen ohne Rücksicht darauf wahrgenommen werden, ob sie sich im Einzelfall ausgewirkt haben.**

Der Volltext der Entscheidung ist über folgenden Link erreichbar: [Unterbrechungsbeschluss](#)

---

Entscheidung des Oberlandesgerichts Wien vom 28. April 2020, 33R5/20b

**Zur Frage des Eingriffs in die Unternehmensbezeichnung „Rat Pack Filmproduktion“ durch die Marke „RAT PAC“ (registriert für diverse Dienstleistungen im Bereich der Filmproduktion, für den Betrieb von Kasinos sowie für diverse Beherbergungs- und Verpflegungsdienstleistungen).**

**Der Schutz, den § 32 MSchG gewährt, hängt nicht von der Registrierung im österreichischen Firmenbuch ab, sondern davon, ob das Unternehmenskennzeichen im Inland bei einer dauerhaften wirtschaftlichen Betätigung verwendet wird.**

**Es geht weiters nicht um den Vergleich von Waren und Dienstleistungen, wie dies üblicherweise im Streit zweier Markeninhaber der Fall ist, sondern darum, ob die Branche, für die die Antragstellerin ihr Unternehmenskennzeichen benützt, ausreichend nahe jenen Dienstleistungen ist, für die die angegriffene Marke registriert ist.**

**Die Beherbergungs- und Verpflegungsdienstleistungen weisen dabei keine ausreichende Nähe auf.**

Der Volltext der Entscheidung ist über folgenden Link erreichbar: [RatPack](#)

---

## Berichte und Mitteilungen

**Herkunftsschutz - Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel**

Im Amtsblatt der Europäischen Union erfolgte die Veröffentlichung folgender Bezeichnungen:

„Bayramiç Beyazı“, GU (TR, Nektarine), 16.12.2020, C 435/14/2020

„Taşköprü Sarımsağı“, GU (TR, Knoblauch), 17.12.2020, C 436/25/2020

„Budaörsi őszibarack“, GGA (HU, Pfirsich), 23.12.2020, C 447/21/2020

Mit diesen Veröffentlichungen begann der Lauf der Einspruchsfrist des Art. 51 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012.

Ebenfalls veröffentlicht wurden

im Amtsblatt vom 03.12.2020, C 418/9/2020 der Antrag auf Änderung der Spezifikation zu der eingetragenen Bezeichnung „Radicchio Rosso di Treviso“ (GGA, IT, Obst, Gemüse), Abl L 163/21/96, L 209/7/08, L 209/07/08, Beschreibung des Erzeugnisses, Geografisches Gebiet, Ursprungsnachweis, Erzeugungsverfahren, Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet, Etikettierung und Sonstiges)

im Amtsblatt vom 08.12.2020, C 424/43/2020 der Antrag auf Änderung der Spezifikation zu der eingetragenen Bezeichnung „Rheinisches Zuckerrübenkraut“/„Rheinischer Zuckerrübensirup“/„Rheinisches Rübenkraut“ (GGA, DE, Saft von Zuckerrübe, ABl. C 189/33/2011; L 182/10/2012; L 54/2/2017, Beschreibung des Erzeugnisses und Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet)

Auch mit diesen Veröffentlichungen wurde gemäß Art. 53 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 der Lauf der Einspruchsfrist des Art. 51 leg. cit. in Gang gesetzt.

Zur Ermöglichung einer ordnungsgemäßen innerstaatlichen Bearbeitung und fristgerechten Weiterleitung an die Kommissionsdienststellen sind Einsprüche gemäß Art. 51 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 innerhalb von **zwei Monaten** ab der diesbezüglichen Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union (siehe obige Daten) beim Österreichischen Patentamt, 1200 Wien, Dresdner Straße 87, zu erheben und spätestens innerhalb einer daran anschließenden weiteren Frist von zwei Monaten zu begründen. Der Einspruch, seine Begründung sowie allfällige Beilagen (samt einem Beilagenverzeichnis) müssen zusammen mit einer max. 5-seitigen Zusammenfassung in dreifacher Ausfertigung beim Österreichischen Patentamt eingereicht werden. Zusätzlich ist eine elektronische Version des Einspruchs (samt Beilagen) beizubringen (an: [Herkunftsangaben@patentamt.at](mailto:Herkunftsangaben@patentamt.at)).

---